

Erklärung zur Unternehmensführung

In der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB berichten der Vorstand und Aufsichtsrat der HelloFresh SE (nachfolgend auch: „**Gesellschaft**“) über die Prinzipien der Unternehmensführung und die Corporate Governance bei der Gesellschaft. Die Erklärung beinhaltet neben der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Vorstands und Aufsichtsrats sowie der Aufsichtsratsausschüsse. Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f HGB und § 315d HGB ist zugleich Bestandteil des Lageberichtes.

DCGK und dessen Umsetzung

Corporate Governance steht für eine verantwortungsbewusste und auf langfristige Wertschöpfung ausgerichtete Führung und Kontrolle von Unternehmen. Das Bundesministerium der Justiz veröffentlichte erstmalig 2002 einen Deutschen Corporate Governance Kodex. Am 16. Dezember 2019 hat die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex eine neue Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch: „**DCGK**“) beschlossen, der mit seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 in Kraft getreten ist. Der Deutsche Corporate Governance Kodex dient dem Ziel, das deutsche Corporate Governance System transparent und nachvollziehbar zu machen und will das Vertrauen der internationalen Anleger, Kunden, der Belegschaft und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften fördern. Die Unternehmensführung und Unternehmenskultur der HelloFresh SE entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und – bis auf wenige Ausnahmen – den zusätzlichen Empfehlungen des DCGK. Vorstand und Aufsichtsrat fühlen sich guter Corporate Governance verpflichtet und sämtliche Unternehmensbereiche orientieren sich an diesem Ziel. Im Mittelpunkt stehen für die Gesellschaft Werte wie Kompetenz, Transparenz und Nachhaltigkeit.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2020 sorgfältig mit der Erfüllung der Vorgaben des DCGK (in seiner derzeitigen Fassung und der bis zum 19. März 2020 geltenden Fassung des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 7. Februar 2017) befasst und im Dezember 2020 eine gemeinsame Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG für das Geschäftsjahr 2020 abgegeben. Die Entsprechenserklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft (https://ir.hellofreshgroup.com/download/companies/hellofresh/DeclarationofConformity/Entsprechens_erklaerung_2020.pdf) veröffentlicht.

Entsprechenserklärung

„Vorstand und Aufsichtsrat der HelloFresh SE erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

1. Die HelloFresh SE (nachfolgend auch die „**Gesellschaft**“) hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen – den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Kodex-Fassung vom 7. Februar 2017 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 und in der berichtigten Fassung veröffentlicht im Bundesanzeiger am 19. Mai 2017) („**Kodex 2017**“) entsprochen:

- ZIFFER 3.8 SATZ 5 KODEX 2017: SELBSTBEHALT FÜR DEN AUFSICHTSRAT

Ziffer 3.8 Satz 5 des Kodex 2017 empfiehlt, dass in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des

Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vereinbart werden soll. Die D&O-Versicherung der Gesellschaft sieht für die Aufsichtsratsmitglieder einen solchen Selbstbehalt nicht vor, weil die Mitglieder des Aufsichtsrats diesen Anreiz nicht benötigen, um ihren Sorgfaltspflichten in hinreichendem Maße nachzukommen.

- ZIFFER 4.1.3 SATZ 3 KODEX 2017: BESCHÄFTIGTEN SOLL DIE MÖGLICHKEIT ZU HINWEISEN AUF RECHTSVERSTÖßE IM UNTERNEHMEN GEGEBEN WERDEN

Ziffer 4.1.3 Satz 3 des Kodex 2017 empfiehlt, dass Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hat bereits verschiedene Maßnahmen getroffen, die eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Unternehmen sicherstellen sollen. Die spezifische Empfehlung des Kodex 2017 wurde jedoch bislang nicht umgesetzt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass derzeit ausreichende Möglichkeiten zur Meldung von Rechtsverstößen im Unternehmen vorhanden sind.

- ZIFFER 4.2.3 SÄTZE 7, 12, 14 UND 15 KODEX 2017: BETRAGSMÄßIGE HÖCHSTGRENZEN FÜR DIE VERGÜTUNG

Gemäß Ziffer 4.2.3 Satz 7 Kodex 2017 soll die Vergütung für ein Vorstandsmitglied sowohl insgesamt als auch hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Zahlungen (einschließlich Nebenleistungen) an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit sollen nach Ziffer 4.2.3 Satz 12 Kodex 2017 den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Nach Ziffer 4.2.3 Satz 14 Kodex 2017 soll für die Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Darüber hinaus empfiehlt Ziffer 4.2.3 Satz 15 Kodex 2017, dass eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen soll.

Die derzeitigen Vorstandsverträge sehen weder für die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt noch hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsbestandteile betragsmäßige Höchstgrenzen vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Natur variabler Vergütungsbestandteile eine Festsetzung von Höchstgrenzen für diese Vergütungsform verbietet. Das Primärziel variabler Vergütung ist die Schaffung von Shareholder Value für die Aktionäre. Dieses Ziel wird aber untergraben, wenn der variable Teil der Vergütung betragsmäßig begrenzt wäre. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass das Management von jeder Wertsteigerung der Gesellschaft in gleicher Weise profitieren sollte wie jeder andere Aktionär.

Darüber hinaus enthalten die Vorstandsverträge keinen Abfindungs-Cap im Sinne der Ziffer 4.2.3 Satz 12 Kodex 2017 für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit aufgrund eines Kontrollwechsels erhält das Vorstandsmitglied 75 % seiner verbleibenden festgeschriebenen Festvergütung. Weitere Abfindungs-Caps gelangen im Falle eines Kontrollwechsels allerdings nicht zur Anwendung. Da es mitunter außerhalb des Einflussbereichs des einzelnen Vorstandsmitglieds liegen kann, ob das Anstellungsverhältnis vorzeitig beendet wird oder ein Kontrollwechsel eintritt, ist es nach

Auffassung des Aufsichtsrates im Falle der vorzeitigen Beendigung nicht angemessen, eine Höchstgrenze festzulegen, und stellt sich eine Höchstgrenze von 75 % im Fall des Kontrollwechsels als ausreichend dar.

- ZIFFER 4.2.3 SATZ 9 KODEX 2017: EINE NACHTRÄGLICHE ÄNDERUNG DER ERFOLGSZIELE ODER DER VERGLEICHSPARAMETER VARIABLER VERGÜTUNGSTEILE SOLL AUSGESCHLOSSEN SEIN

Ziffer 4.2.3 Satz 9 Kodex 2017 empfiehlt, dass eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter variabler Vergütungsteile ausgeschlossen sein soll. In Anbetracht des frühen Stadiums der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft konnte und kann der Aufsichtsrat nach seinem Ermessen zu einem späteren Zeitpunkt die Erfolgsziele der virtuellen Aktienoptionsprogramme der Gesellschaft („Virtual Stock Option Program 2018“ und/oder „Virtual Stock Option Program 2019“) nach unten anpassen, wenn sich der aktuelle Geschäftsausblick bedeutend von der erwarteten Geschäftsentwicklung in dem Zeitpunkt unterscheidet, als diese Erfolgsziele festgelegt wurden. Die Gesellschaft hat diese Regelung getroffen, da sie derzeit noch ein vergleichsweise junges Unternehmen ist, das in einem verhältnismäßig neuen Markt agiert und dessen Geschäftsentwicklung daher schwer zu prognostizieren ist.

- ZIFFER 4.2.5 SÄTZE 5 UND 6 KODEX 2017: INDIVIDUELLE OFFENLEGUNG DER GESAMTVERGÜTUNG

Gemäß Ziffer 4.2.5 Sätze 5 und 6 Kodex 2017 soll im Vergütungsbericht die Gesamtvergütung eines jeden Mitglieds des Vorstands auf individueller Basis offengelegt werden, aufgeteilt nach fixen und variablen Vergütungsteilen, die gewährt und bezogen wurden. Es sollen die dem Kodex beigefügten Mustertabellen verwendet werden, um die Informationen offen zu legen. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 11. Oktober 2017 unterbleibt die individuelle Offenlegung der Vergütung für jedes einzelne Mitglied des Vorstands und daher erfolgt auch keine Verwendung der Mustertabellen.

2. Die HelloFresh SE entspricht – vorbehaltlich der nachfolgend beschriebenen Ausnahmen – sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020) („**Kodex 2020**“) und beabsichtigt ihnen in diesem Umfang auch zukünftig zu entsprechen:

- EMPFEHLUNG A.2 SATZ 2 KODEX 2020: BESCHÄFTIGTEN SOLL DIE MÖGLICHKEIT ZU HINWEISEN AUF RECHTSVERSTÖßE IM UNTERNEHMEN GEGEBEN WERDEN

Empfehlung A.2 Satz 2 des Kodex 2020 sieht vor, dass Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben. Die Gesellschaft hat bereits verschiedene Maßnahmen getroffen, die eine Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Unternehmen sicherstellen sollen. Die spezifische Empfehlung des Kodex 2020 wurde bislang jedoch noch nicht umgesetzt. Die Gesellschaft beabsichtigt allerdings, die Empfehlung alsbald umzusetzen und ihr in Zukunft zu entsprechen.

- EMPFEHLUNG B.3 KODEX 2020: DIE ERSTBESTELLUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN SOLL FÜR LÄNGSTENS DREI JAHRE ERFOLGEN

Empfehlung B.3 des Kodex 2020 sieht vor, dass die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern für längstens drei Jahre erfolgen soll. Die Erstbestellung des Mitglieds des Vorstands Herrn Edward Boyes (*Chief Commercial Officer*) erfolgte für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2024, mithin für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren. Herr Boyes ist bereits seit dem Jahr 2012 für die HelloFresh Gruppe tätig. Von März 2016 bis Dezember 2019 war Herr Boyes *Chief Executive Officer* (CEO) der bedeutendsten US-amerikanischen Tochtergesellschaft der Gesellschaft (zwischen März 2016 und November 2016 war er Co-CEO und anschließend alleiniger CEO). Der Aufsichtsrat war daher der Auffassung, dass es nicht erforderlich ist, die Erstbestellung von Herrn Boyes zum Mitglied des Vorstands auf einen Zeitraum von drei Jahren zu begrenzen.

- EMPFEHLUNGEN G.I ff. KODEX 2020: VERGÜTUNG DES VORSTANDS

Abschnitt G.I. des Kodex 2020 enthält neue Empfehlungen hinsichtlich der Vergütung der Vorstandsmitglieder. Entsprechend der Begründung des Kodex 2020 und den Übergangsvorschriften des deutschen Aktiengesetzes zu den Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II), mit denen die neuen Empfehlungen des Kodex 2020 verknüpft sind, wurden die neuen Empfehlungen des Kodex 2020 in den bestehenden Vorstandsverträgen bisher nicht berücksichtigt. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der HelloFresh SE vorschlagen, das im Grundsatz die neuen Empfehlungen des Kodex 2020 berücksichtigt, von denen aber in begründeten Fällen abgewichen werden kann, und das für alle Dienstverträge mit Mitgliedern des Vorstands der HelloFresh SE gilt, die nach der Hauptversammlung 2021 geschlossen oder verlängert werden.

Berlin, im Dezember 2020

Vorstand der
HelloFresh SE

Aufsichtsrat der
HelloFresh SE“

* * * * *

Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Die Unternehmensführung der HelloFresh SE wird in erster Linie bestimmt durch die gesetzlichen Vorschriften, – bis auf wenige Ausnahmen – die Empfehlungen des DCGK sowie die internen Unternehmensrichtlinien.

Rechtmäßiges und verantwortungsbewusstes Handeln aller Mitarbeiter und Führungskräfte sowie gegenseitiger Respekt und Vertrauen bilden die Grundlage unseres Unternehmenserfolgs. Alle Mitarbeiter der HelloFresh SE sind entsprechend einem *Code of Conduct* zu einem risikobewussten, eigenverantwortlichen Handeln verpflichtet. Der *Code of Conduct* fasst wesentliche Richt- und Leitlinien zusammen und beinhaltet darüber hinaus moralische und rechtliche Standards, die von jedem Mitarbeiter zu beachten sind. Der *Code of Conduct* ist auf der Investor Relations-Webseite der Gesellschaft (<https://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/German/4000/corporate-governance.html>) unter der Rubrik „Governance“ veröffentlicht.

Zur Stärkung guter Corporate Governance verfügt die HelloFresh SE über diverse Einrichtungen, insbesondere verschiedene Compliance-Beauftragte, ein Risikoüberwachungssystem als Bestandteil des umfassenden Chancen- und Risikomanagements sowie ein rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem. Eine ausführliche Beschreibung der Maßnahmen in Bezug auf Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung und weitere relevante Themen, sind im zusammengefassten nichtfinanziellen Bericht für die HelloFresh SE und die HelloFresh Gruppe veröffentlicht.

Im Einzelnen stellt sich die Unternehmensführung der HelloFresh SE wie folgt dar:

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Gesellschaft ist eine dualistisch verfasste europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea (SE)*) mit Sitz in Berlin. Als SE mit Sitz in Deutschland unterliegt das Unternehmen den europäischen und deutschen SE-Regelungen sowie weiterhin dem deutschen Aktienrecht. Leitung und Kontrolle der Gesellschaft vollziehen sich über ein duales Führungssystem. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft vertrauensvoll zusammen und stehen in regelmäßigem Kontakt. Der Vorstand ist das Leitungsorgan, ihm obliegt die Leitung und Geschäftsführung der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft, das den Vorstand bei der Führung der Geschäfte berät und überwacht.

Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der HelloFresh SE (nachfolgend auch: „**Satzung**“) und der Geschäftsordnung für den Vorstand vom 18. Dezember 2020 (nachfolgend auch: „**Geschäftsordnung des Vorstands**“). Er ist dabei dem Unternehmensinteresse, insbesondere der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes, verpflichtet. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Er sorgt zudem für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling sowie für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System). Des Weiteren ist er zur regelmäßigen, zeitnahen und umfassenden Berichterstattung an den Aufsichtsrat verpflichtet.

Der Vorstand nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan wahr. Ungeachtet der Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung führen die einzelnen Vorstandsmitglieder die ihnen zugewiesenen Ressorts im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Vorstand. Danach waren die einzelnen Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2020 für die folgenden Bereiche verantwortlich:

VERANTWORTLICHKEITEN

I. Unternehmen: Dominik Richter

- Strategie
- Marketing
- Technologie
- Analytik
- US-amerikanischer Markt

II. Geschäftstätigkeit: Thomas Griesel

- Internationale Märkte (einschließlich des deutschen Marktes, aber ohne den US-amerikanischen Markt)
- Lieferkette

- Operatives Geschäft
- Personalwesen
- ESG-Angelegenheiten (seit 18. Dezember 2020)

III. Finanzen: Christian Gärtner

- Globale Finanzierung, Rechnungslegung, Finanzplanung und Controlling
- Investor Relations
- Recht
- Compliance

IV. Vertrieb: Edward Peter Henry Boyes

- Globale Unternehmensentwicklung
- Innovation und neue Geschäftsmodelle
- Kundenbindung
- Globale PR

Die Arbeit des Vorstands ist in der Geschäftsordnung des Vorstands näher geregelt. Sie sieht in § 4 vor, dass unter anderem die Strategie des Unternehmens, wesentliche Fragen der Geschäftspolitik und alle übrigen Angelegenheiten, insbesondere nationale oder internationale Geschäftsbeziehungen, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft und/oder ihre Konzernunternehmen sind, sowie die Jahres- und Mehrjahresplanung einschließlich der dazugehörigen Investitions- und Finanzplanung durch den Gesamtvorstand entschieden werden. Des Weiteren sehen die Geschäftsordnung des Vorstands und die Satzung vor, dass bestimmte Geschäfte von grundlegender Bedeutung der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats oder eines seiner Ausschüsse bedürfen.

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Vorstands finden die Sitzungen des Gesamtvorstands grundsätzlich mindestens alle zwei Wochen statt und darüber hinaus bei einem konkreten Bedarf.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat nach § 7 der Geschäftsordnung des Vorstands regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements.

Bislang verfolgt die Gesellschaft kein eigenes Diversitätskonzept im Hinblick auf die Zusammensetzung des Vorstands. Allerdings nimmt die innere Ausgestaltung und Weiterentwicklung einer offenen und integrativen Unternehmenskultur einen wesentlichen Stellenwert in der täglichen Arbeit des Vorstands ein.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen und ist in alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung eingebunden (siehe auch oben).

Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats werden durch die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat vom 18. Dezember 2020 (nachfolgend auch: „Geschäftsordnung des Aufsichtsrats“) sowie die Geschäftsordnung des Vorstands bestimmt. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft diese gegebenenfalls ab und sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung, indem sich der Aufsichtsrat frühzeitig im Vorfeld einer anstehenden Verlängerung der Vorstandsansetzungsverträge oder Neubesetzung von Positionen im Aufsichtsrat hierüber mit den Mitgliedern des Vorstands austauscht. Bei der Auswahl geeigneter

Kandidaten für die Neubesetzung einer Vorstandsposition, wie beispielsweise der Erweiterung des Vorstands auf ein viertes Mitglied seit 1. Januar 2020, legt der Aufsichtsrat insbesondere auf die fachliche Qualifikation für das zu übernehmende Ressort, die Führungsqualitäten, die bisherigen Leistungen sowie die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse über das Geschäft der HelloFresh SE Wert. Zum Vorstandsmitglied soll vom Aufsichtsrat nur bestellt werden, wer zum Zeitpunkt der Bestellung das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Die Arbeit des Aufsichtsrats findet sowohl im Plenum als auch in den Ausschüssen (siehe zu diesen sogleich) statt. Die Arbeit der Ausschüsse soll die Effizienz der Aufsichtsratsstätigkeit steigern. Die Ausschussvorsitzenden berichten dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Arbeit des jeweiligen Ausschusses. Laut seiner Geschäftsordnung (§ 6 Abs. 1 S. 1) muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sofern das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Für das Kalenderjahr 2021 sind derzeit fünf (5) regelmäßige Aufsichtsratssitzungen geplant.

Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat

Zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und regelmäßig noch nicht 12 Jahre oder länger Mitglied des Aufsichtsrats waren. Die Regelung zur Altersgrenze sowie die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat werden berücksichtigt.

Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat der Gesellschaft vorgeschlagen werden, erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Eignung sowie des Kompetenzprofils. Ziel des Kompetenzprofils ist es, dass im Aufsichtsrat sämtliche Kenntnisse und Erfahrungen vorhanden sind, die angesichts der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft als wesentlich erachtet werden. Hierzu zählen insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse (i) in der Führung eines großen international tätigen Unternehmens; (ii) in der Fast Moving Consumer Goods Industrie und der Wertschöpfung entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten; (iii) auf dem Gebiet des Internethandels, insbesondere im Bereich der für die Gesellschaft relevanten Technologien sowie angrenzender oder verwandter Bereiche; (iv) auf den Gebieten Produktion, Marketing, Vertrieb, Digitalisierung und Innovation; (v) in den wesentlichen Märkten, in denen die Gesellschaft tätig ist; (vi) im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung; (vii) hinsichtlich börsennotierter Unternehmen; (viii) im Controlling/Risikomanagement und (ix) auf dem Gebiet Governance/Compliance. Des Weiteren strebt der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (*Diversity*) die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und insbesondere eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an (zur Förderung der Teilhabe von Frauen in Führungspositionen noch nachstehend). Nach Auffassung des Aufsichtsrats erfüllt er in seiner derzeitigen Zusammensetzung die Ziele zu seiner Zusammensetzung und füllt das Kompetenzprofil und das Diversitätskonzept aus. Den einzelnen Empfehlungen in C.1 des DCGK, wonach der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für den Gesamtaufichtsrat erstellen sowie auf Diversität achten soll, und des Weiteren bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung diese Ziele und die Ausfüllung des Kompetenzprofils berücksichtigen soll, entspricht die Gesellschaft somit.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Geschäftsordnung zudem das Ziel vorgegeben, dass mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss (Artikel 47 Abs. 2 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in seiner geltenden Fassung („SE-VO“) i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG). Weiterhin sieht die Geschäftsordnung vor, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer anderen börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen soll, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Zudem soll ein Aufsichtsratsmitglied, das außerdem dem Vorstand einer anderen börsennotierten

Gesellschaft angehört, neben dem Aufsichtsratsmandat in der Gesellschaft nicht mehr als ein weiteres Aufsichtsratsmandat oder eine vergleichbare Funktion in einer anderen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen, die nicht der Gruppe derjenigen Gesellschaft angehört, in der die Vorstandstätigkeit ausgeübt wird. Zudem sollen Aufsichtsratsmitglieder nach § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des HelloFresh SE-Konzerns wahrnehmen.

Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder

Gemäß den Empfehlungen des DCGK soll dem Aufsichtsrat der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören, wobei ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen ist, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist. Die Beurteilung der Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern basiert unter anderem auf den Empfehlungen des DCGK. Hiernach ist ein Aufsichtsratsmitglied grundsätzlich als unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand anzusehen, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Bei der Einschätzung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds:

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.

Nach der Einschätzung der Anteilseignervertreter (die HelloFresh SE unterliegt keiner Arbeitnehmermitbestimmung) ist keines der Aufsichtsratsmitglieder abhängig von der Gesellschaft oder deren Vorstand. Da sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats, namentlich Herr Jeffrey Lieberman (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Frau Ursula Radeke-Pietsch, Herr John H. Rittenhouse, Herr Ugo Arzani und Herr Derek Zissman, unabhängig sind, gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft fünf und damit eine angemessene Anzahl an unabhängigen Mitgliedern an. Der Empfehlung in C.7 S. 1 des DCGK, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll, wird daher entsprochen. Einen kontrollierenden Aktionär gibt es bei der Gesellschaft nicht.

Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen in Führungspositionen

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 111 Abs. 5 AktG verpflichtet, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und im Vorstand Zielgrößen festzulegen. Den Vorstand trifft diese Pflicht nach § 76 Abs. 4 AktG in Bezug auf die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands. Vor diesem Hintergrund haben Aufsichtsrat und Vorstand der HelloFresh SE Folgendes beschlossen:

In seiner Sitzung am 25. September 2017 hat der Aufsichtsrat die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat auf ein Siebtel (1/7) festgelegt. Diese Zielgröße spiegelte den damaligen Stand wider. Für den Vorstand der HelloFresh SE hat der Aufsichtsrat in der gleichen Sitzung (am 25. September 2017) eine Zielgröße für den Frauenanteil von 0 %, und damit ebenfalls eine Beibehaltung des Status Quo, beschlossen. Diese Zielgrößen sollen bis zum Ablauf des 24. September 2022 umgesetzt werden und wurden im Bezugszeitraum eingehalten.

Der Aufsichtsrat der HelloFresh SE hat sich für eine Beibehaltung der aktuellen Strukturen in Vorstand und Aufsichtsrat entschieden, da aus seiner Sicht das Ziel der Erhöhung des Frauenanteils in Vorstand und Aufsichtsrat derzeit hinter das unternehmerische Interesse an der Fortführung der sehr erfolgreichen Arbeit durch die bereits eingearbeiteten Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder zurücktritt.

Die HelloFresh SE legt jedoch unternehmensweit sehr großen Wert auf eine vielfältige Mitarbeiterstruktur und ist sich der besonderen Bedeutung der Beteiligung von Frauen auf allen Führungsebenen der HelloFresh SE bewusst. Es ist daher zum einen zu betonen, dass die festgelegten Zielgrößen eine darüberhinausgehende Steigerung des Anteils von Frauen in Vorstand und Aufsichtsrat selbstverständlich nicht ausschließen und die Bestrebungen, qualifizierte und geeignete Kandidatinnen für sämtliche Führungsebenen, insbesondere auch den Vorstand und den Aufsichtsrat, zu finden, intensiv weiterverfolgt werden.

Zudem hat sich der Vorstand der HelloFresh SE vor diesem Hintergrund besonders ambitionierte Ziele für die Erhöhung des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands gesetzt. Auch wenn den Vorstand die gesetzliche Festlegungspflicht nur in Bezug auf die HelloFresh SE trifft, möchte der Vorstand seine Gesamtverantwortung wahrnehmen und entsprechende Zielgrößen darüber hinaus auch für die gesamte HelloFresh Gruppe festlegen.

In seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 hat der Vorstand als Mindestgröße für den Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands die Zielquote auf 20 % und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands ebenfalls auf 20 % festgelegt, die jeweils nicht unterschritten werden soll. Diese Zielquoten sollen dann sowohl auf der Ebene der HelloFresh SE als auch auf Ebene der gesamten HelloFresh Gruppe bis zum Ablauf des 17. Dezember 2022 erreicht werden. Die Gesellschaft hat diese Zielgrößen im Berichtszeitraum nicht eingehalten. Dies resultiert aus Sicht des Vorstands unter anderem daraus, dass die HelloFresh SE weiterhin ein verhältnismäßig junges Unternehmen ist, welches erst vor wenigen Jahren börsennotiert wurde. Langfristig soll der Frauenanteil auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands jedoch entsprechend den festgelegten Zielgrößen – und nach Möglichkeit auch darüber hinaus – unternehmensweit erhöht werden.

Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht laut Satzung (§ 6 Abs. 1) aus einer oder aus mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr 2020 aus vier Mitgliedern zusammen, die jeweils die ihnen zugewiesenen Ressorts verantworten.

Im Berichtsjahr gehörten dem Aufsichtsrat laut Satzung fünf Mitglieder an. Er unterliegt keiner Arbeitnehmermitbestimmung. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden als Vertreter der Anteilseigner durch die Hauptversammlung gewählt.

Einzelheiten zu den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats enthält der Anhang zum Jahresabschluss der HelloFresh SE gemäß § 285 Nr. 10 HGB.

Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle der Gesellschaft eng zusammen. Der intensive und ständige Dialog zwischen den Gremien ist die Basis einer effizienten und zielgerichteten Unternehmensleitung. Der Vorstand entwickelt die strategische Ausrichtung der HelloFresh SE, berät sie mit dem Aufsichtsrat und sorgt für ihre Umsetzung.

Der Vorstand erörtert mit dem Aufsichtsrat in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat regelmäßig Kontakt mit dem Vorstand und berät mit ihm Fragen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung und des Risikomanagements. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird durch den Vorstand unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung der Gesellschaft und ihrer

Konzernunternehmen von wesentlicher Bedeutung sind, informiert. Der Aufsichtsratsvorsitzende unterrichtet sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Die Satzung und die Geschäftsordnung des Vorstands sehen Regelungen für Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Aufsichtsrats bei Geschäften mit grundlegender Bedeutung vor.

Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Wesentliche Geschäfte von Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen mit der Gesellschaft bedürfen ebenso der Zustimmung des Aufsichtsrats wie die Übernahme von Nebentätigkeiten außerhalb des Unternehmens.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurde eine D&O-Gruppenversicherung abgeschlossen.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat verfügte im Geschäftsjahr 2020 über insgesamt vier Ausschüsse: den Präsidial- und Nominierungsausschuss, den Prüfungsausschuss, den Vergütungsausschuss und seit Dezember 2020 auch einen Ausschuss für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (nachfolgend auch: **“ESG Ausschuss“**). Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

Präsidial- und Nominierungsausschuss

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss berät über Schwerpunktthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats vor, insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Ernennung des Vorstandsvorsitzenden.
- Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Vergütungsausschusses;
- Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung betreffend die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern;
- Annahme, Änderung und Aufhebung des Jahresplans der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen, einschließlich der dazugehörigen Investitions-, Budget- und Finanzplanung.

Der Präsidial- und Nominierungsausschuss berät – unter Einbeziehung des Vorstands – regelmäßig über die langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand.

Zum 01. März 2021 sind Mitglieder des Präsidial- und Nominierungsausschusses Jeffrey Lieberman (Vorsitzender), John H. Rittenhouse und Ugo Arzani.

Prüfungsausschuss (*Audit Committee*)

Der Prüfungsausschuss (*Audit Committee*) befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems (insbesondere durch die regelmäßige Befassung mit und Beschlussfassung über die von der Gesellschaft erstellten internen Risikoberichte (Risk Reports)), des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance, der Unabhängigkeit des

Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Erteilung des Prüfungsauftrages an den Abschlussprüfer.

Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über den Jahresabschluss und ggf. den Konzernabschluss vor, d. h. ihm obliegt hierbei insbesondere die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahresabschluss und zum Konzernabschluss und des Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern (einschließlich der CSR-Berichterstattung) sowie die Vorbereitung der Feststellung bzw. Billigung dieser und des Gewinnverwendungsvorschlags des Vorstands an die Hauptversammlung. Des Weiteren bereitet der Prüfungsausschuss Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung vor. Der Prüfungsausschuss behandelt anstelle des Aufsichtsrats die Beschlussfassung über die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, insbesondere auch die etwaige Erteilung des Prüfungsauftrags für die prüferische Durchsicht oder Prüfung des Halbjahresfinanzberichts, über die Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und über die Vergütung der Abschlussprüfer. Dies umfasst auch die Prüfung der erforderlichen Unabhängigkeit, wobei der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen trifft, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen. Des Weiteren nimmt der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung vor. Der Prüfungsausschuss erörtert mit dem Vorstand wesentliche Änderungen der Prüfungs- und Bilanzierungsmethoden und berät über die Unternehmensplanung des Vorstands. Dazu gehören insbesondere die Erläuterungen des Vorstands über die beabsichtigte Entwicklung und die Investitions- und Personalplanung für das Unternehmen und die Erläuterung von Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen. Für das Kalenderjahr 2021 sind derzeit vier (4) regelmäßige Sitzungen des Prüfungsausschusses geplant.

Zum 01. März 2021 sind Mitglieder des Prüfungsausschusses Derek Zissman (Vorsitzender), Ursula Radeke-Pietsch und John H. Rittenhouse. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist unabhängig, verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren und erfüllt damit die Voraussetzungen des Artikel 47 Abs. 2 lit. a) SE-VO i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses verfügen über Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung und die Zusammensetzung erfüllt alle Maßgaben zur Unabhängigkeit im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (2005/162/EG) und der Empfehlungen des DCGK.

Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss prüft und berät über Vergütungsthemen und bereitet Beschlüsse des Aufsichtsrats dazu vor. Insbesondere

- prüft der Vergütungsausschuss alle Aspekte der Vergütung und Anstellungsbedingungen für den Vorstand und gibt in dieser Hinsicht dem Aufsichtsrat Empfehlungen und bereitet Beschlüsse für den Aufsichtsrat vor. Darüber hinaus bereitet er – soweit erforderlich – Präsentationen für die Hauptversammlung über den Abschluss, Änderungen oder die Beendigung der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder, einschließlich im Hinblick auf Vergütungsgrundsätze, Incentivierungsprogramme, Strategie und Rahmenbedingungen, vor. Zukünftig wird der Vergütungsausschuss dem Aufsichtsrat Empfehlungen für ein vom Aufsichtsrat zu verabschiedendes und der Hauptversammlung zur Billigung vorzulegendes Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands geben, das im Grundsatz die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex bezüglich der Vorstandsvergütung berücksichtigt und von denen aber in begründeten Fällen abgewichen werden kann, und bereitet hierzu Beschlüsse für den Aufsichtsrat vor;

- prüft der Vergütungsausschuss die Vergütung und allgemeinen Anstellungsbedingungen für Angestellte der zweiten Führungsebene und ist in dieser Hinsicht befugt, dem Vorstand Empfehlungen zu geben;
- gibt der Vergütungsausschuss, wenn angebracht, seine eigene unabhängige Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und der dem Vorstand gezahlten Vergütungspakete in Auftrag, um sicherzustellen, dass die Grundsätze bewährte Verfahrensweisen widerspiegeln und dass die Pakete wettbewerbsfähig und im Einklang mit der am Markt üblichen Praxis bleiben. Zukünftig wird der Vergütungsausschuss diese Überprüfung für das zu verabschiedende Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands anstellen;
- legt der Vergütungsausschuss eine Beurteilung der Leistung des Vorstands vor und gibt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Anstellungsbedingungen und Vergütung des Vorstands;
- unterstützt der Vergütungsausschuss den Aufsichtsrat bei der Überwachung des Systems, durch welches die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen des DCGK hinsichtlich der Mitteilung von Informationen zur Vergütung des Vorstands und anderer leitender Angestellte erfüllt.

Zum 01. März 2021 sind Mitglieder des Vergütungsausschusses Jeffrey Lieberman (Vorsitzender), John H. Rittenhouse und Ugo Arzani.

ESG-Ausschuss

Im Dezember 2020 wurde bei der Gesellschaft ein ESG-Ausschuss gebildet, der den Vorstand im Hinblick auf die Themen Umwelt, Soziales, Unternehmensführung, Nachhaltigkeit, Gesundheit und Sicherheit sowie soziale Verantwortung (zusammen „**ESG-Angelegenheiten**“) überwacht und berät. Zu seinen Aufgaben gehört die Überwachung der Maßnahmen des Vorstands zur Umsetzung von ESG-Angelegenheiten und er hat ein Überwachungssystem für ESG-Angelegenheiten einzurichten. Daneben unterstützt der ESG-Ausschuss auf Anforderung den Prüfungsausschuss bei der Berichterstattung und Offenlegung zu ESG-Angelegenheiten.

Zum 01. März 2021 sind Mitglieder des ESG-Ausschusses Jeffrey Lieberman (Vorsitzender), John H. Rittenhouse und Ugo Arzani.

Selbstbeurteilung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Zuletzt hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2020 eine Selbstbeurteilung durchgeführt und hierzu wurden die Mitglieder des Aufsichtsrats im Rahmen einer Onlineumfrage zu den relevanten Themenbereichen befragt und die Möglichkeit geboten diese zu gewichten. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Aufsichtsrats in diesem Zusammenhang die Möglichkeit gehabt, einzelne Aspekte herauszugreifen und Verbesserungspotential aufzuzeigen.

Vorstandsausschüsse

Der Vorstand hat keine Ausschüsse gebildet. Er nimmt die Leitungsaufgabe als Kollegialorgan – jedoch mit individueller Ressortzuweisung an die einzelnen Vorstandsmitglieder – wahr.

Hauptversammlung und Aktionäre

Die Aktionäre der HelloFresh SE nehmen ihre Rechte im Rahmen der Hauptversammlung wahr und üben dabei ihr Stimmrecht aus. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt eine Stimme.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der Hauptversammlung und die für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen werden auf der Investor Relations-Webseite der Gesellschaft (<https://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/German/5000/hauptversammlung.html>) unter der Rubrik „Hauptversammlung“ veröffentlicht.

In Hauptversammlungen werden grundlegende Beschlüsse gefasst. Dazu zählen Beschlüsse über eine etwaige Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie Kapitalmaßnahmen. Die Hauptversammlung bietet dem Vorstand und Aufsichtsrat grundsätzlich die Gelegenheit, direkt mit den Anteilseignern in Kontakt zu treten und sich hinsichtlich der weiteren Unternehmensentwicklung auszutauschen.

Die HelloFresh SE stellt ihren Aktionären zur Erleichterung der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte üblicherweise einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung, der auch während der Hauptversammlung erreichbar ist. In der Einladung zur Hauptversammlung wird erklärt, wie Weisungen im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt werden können. Daneben bleibt es den Aktionären unbenommen, sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl in der Hauptversammlung vertreten zu lassen.

Die ordentliche Hauptversammlung am 30. Juni 2020 wurde aufgrund der besonderen Umstände der COVID-19-Pandemie als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten durchgeführt (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (Bundesgesetzblatt I Nr. 14 2020, S. 570)).

Weitere Fragen der Corporate Governance

Vergütung des Vorstands

Das Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands ist in regelmäßigen Abständen Gegenstand der Beratungen, Überprüfungen und Neugestaltungen im Vergütungsausschuss.

Die Vorstandsansetzungsverträge der HelloFresh SE enthalten fixe und variable Vergütungsbestandteile. Die variable Vergütung ist bei allen Vorstandsmitgliedern an die Vorgaben des § 87 Abs. 1 Satz 3 AktG angepasst. Sie ist überwiegend an die Erreichung wirtschaftlicher Ziele gebunden und beruht überwiegend auf mehrjährigen Bemessungsgrundlagen. Die variable Vergütung kann nur bei einem entsprechend positiven Geschäftsverlauf beansprucht werden. Die Vergütungsstruktur wird so auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet, was die Anreiz- und Risikowirkung der variablen Vergütung optimiert.

Gemäß den Vorgaben des Gesetzes zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wird der Aufsichtsrat der Gesellschaft – gestützt auf die Empfehlung seines Vergütungsausschusses – der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands der HelloFresh SE vorschlagen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats wird nach § 13 der Satzung von der Hauptversammlung bewilligt. Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juni 2019 hat diese beschlossen, dass jedes Aufsichtsratsmitglied eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 35.000,00 erhält, wobei stattdessen (i) der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 87.500,00 und (ii) der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats eine jährliche feste Vergütung in Höhe von EUR 52.500,00 erhält.

Die jeweiligen Mitglieder der Ausschüsse erhalten pro Ausschussmitgliedschaft/Ausschussvorsitz eine zusätzliche feste Jahresvergütung wie folgt:

Ausschuss	Vergütung für den jeweiligen Ausschussvorsitzenden in EUR	Vergütung für das jeweilige Ausschussmitglied in EUR
Prüfungsausschuss	30.000,00	15.000,00
Präsidialausschuss	20.000,00	10.000,00
Vergütungsausschuss	20.000,00	10.000,00
ESG-Ausschuss (zukünftig)	20.000,00	10.000,00

Darüber hinaus erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats alle ihm durch die Ausübung dieses Amtes entstandenen Auslagen sowie etwaig auf seine Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.

Außerdem hat die Gesellschaft die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine D&O-Gruppenversicherung (ohne Selbstbehalt) für Organe einbezogen.

Eine erfolgsorientierte Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder wird nicht gezahlt.

Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte und Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HelloFresh SE sowie Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen, sind gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) verpflichtet, Geschäfte mit Aktien der HelloFresh SE oder mit sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Datum des Geschäfts an die Gesellschaft zu melden. Diese veröffentlicht die Meldungen gemäß Art. 19 Abs. 2 der Marktmissbrauchsverordnung unverzüglich und spätestens drei Geschäftstage nach dem Geschäft. Die Meldungen können auf der Investor Relations-Webseite der Gesellschaft (<https://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/German/3000/news.html#news-dd>) unter der Rubrik „News – Eigengeschäfte von Führungskräften“ abgerufen werden.

Compliance als wichtige Leitungsaufgabe

Um die Einhaltung der vom DCGK vorgegebenen Verhaltensstandards sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, hat die HelloFresh SE einen Compliance-Beauftragten und einen Kapitalmarkt-Compliance-Beauftragten benannt. Ersterer informiert Management und Mitarbeiter unter anderem über relevante Rechtsvorgaben. Letzterer führt unter anderem das Insiderverzeichnis der Gesellschaft und informiert Management, Mitarbeiter und Geschäftspartner über die Folgen von Verstößen gegen Insidervorschriften.

Angemessenes Chancen- und Risikomanagement

Der verantwortungsvolle Umgang mit Chancen und Risiken ist für die HelloFresh SE von grundlegender Bedeutung. Dieser wird durch ein umfangreiches Chancen- und Risikomanagement gewährleistet, welches die wesentlichen Chancen und Risiken identifiziert und überwacht. Das System wird kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst.

Der Lagebericht enthält detaillierte Informationen zum Risikoüberwachungssystem der Gesellschaft: Das Risikomanagement der HelloFresh SE und unternehmensstrategische Chancen und Risiken werden ab Seite 31 beschrieben und die Informationen zur Konzernrechnungslegung befinden sich im Anhang auf Seite 63 f.

Der Transparenz verpflichtet

Im Rahmen der laufenden Investor-Relations-Aktivitäten werden alle Termine, die für Aktionäre, Investoren und Analysten wichtig sind, am Jahresbeginn für die Dauer des jeweiligen Geschäftsjahres im Finanzkalender veröffentlicht. Der Finanzkalender, der laufend aktualisiert wird, kann auf der Investor Relations-Webseite der Gesellschaft (<https://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/German/6000/finanzkalender.html>) unter der Rubrik „Finanzkalender“ eingesehen werden.

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Analysten und Journalisten nach einheitlichen Kriterien. Die Informationen sind für alle Kapitalmarktteilnehmer transparent und konsistent. Ad-hoc-Meldungen und Pressemitteilungen sowie Präsentationen von Presse- und Analystenkonferenzen werden umgehend auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht.

Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität), Stimmrechtsmitteilungen sowie Wertpapiergeschäfte von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie von Personen, die in enger Beziehung zu ihnen stehen (*Directors' Dealings*), werden von der HelloFresh SE entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bekanntgegeben. Auch sie können auf der Investor Relations-Webseite der Gesellschaft (<https://ir.hellofreshgroup.com/websites/hellofresh/German/0/home.html>) unter der Rubrik „News“ abgerufen werden.

Rechnungslegung

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, ist von der Hauptversammlung 2020 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt worden. Im Vorfeld hat der Abschlussprüfer eine Erklärung vorgelegt, dass keine geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit des Prüfers begründen könnten.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Tätigkeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse und zu seiner Zusammenarbeit mit dem Vorstand stehen im Bericht des Aufsichtsrats.